Satzung des Fördervereins St. Barbara e.V. Rescheid

§ 1
Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen **Förderverein St. Barbara e.V. Rescheid**
mit Sitz in Rescheid, 53940 Hellenthal

(2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düren unter der Registernummer VR 30769 eingetragen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke im Vereinsgebiet (welches die Pfarre St. Barbara Rescheid bzw., sofern diese nicht mehr besteht, die Orte Aufbereitung II, Giescheid, Grube Wohlfahrt, Kamberg, Metzigeroder, Neuhaus, Rescheid, Schnorrenberg und Schwalenbach umfasst), insbesondere
- der Erhalt, die Pflege, die Ausstattung, die Unterhaltung und die Instandhaltung der Kirche St. Barbara in Rescheid sowie allen anderen kirchlichen Einrichtungen im Vereinsgebiet
- die Mitfinanzierung von notwendigen kirchlichen Diensten, sofern die von der Katholischen Kirche bereitgestellten Mittel hierfür nicht ausreichen
- die Unterstützung von kirchlichen und caritativen Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung des christlichen Glaubens

(5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die Beschaffung von finanziellen Mitteln durch Beiträge, Spenden und Zuwendungen
- sowie durch Organisation von Veranstaltungen, Aktivitäten und weiteren Maßnahmen, die geeignet sind, die Ziele und Absichten des Vereins zu unterstützen

§ 2
Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4
Vergütungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Dörfergemeinschaft Rescheid e.V.**, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Der Verein kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

§ 6
Mitgliedschaft

(1) Der Verein ist offen für Jedermann. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aushändigung der Mitgliedsbestätigung und Zahlungseingang des Jahresbeitrages beginnt die Mitgliedschaft.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung bewirkt den Austritt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8
Mitgliederversammlung

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
   a) Festlegung des Rahmens der Vereinstätigkeit für das Geschäftsjahr auf der Grundlage der Satzung
   b) Wahl der Mitglieder des Vorstands
   c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
   d) Entgegennahme des Geschäftsberichts
   e) Entgegennahme der Jahresrechnung
   f) Entlastung des Vorstands
   g) Festlegung der Beiträge der Mitglieder
   h) Entscheidung über Satzungsänderungen
   i) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
   j) Entscheidung über Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
   Die Einladung kann auch auf digitalem Wege zugesandt werden, sofern das Mitglied dem Verein entsprechende Kontaktdaten (beispielsweise eine E-Mail-Adresse) genannt hat.

(4) Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; diese ist innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung des Vorstands einzuberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt wird.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nicht anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Satzungsänderungen und Ausschluss von Mitgliedern können nur durch die Mitgliederversammlung, und zwar mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt gegeben werden. Gründe für den Ausschluss von Mitgliedern sind Zuwiderhandlung gegen die Satzung, Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages oder das Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins.

§ 9
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den folgenden Personen (m/w/d):
1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. einem Beisitzer

(2) Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung um einen weiteren Beisitzer ergänzt werden.

§ 10
Amtszeit und Wahlen

(1) Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder dauert vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte, mindestens zwei, Vorstandsmitglieder aus. Dies geschieht beim ersten Mal durch Los bzw. freiwilligen Rücktritt, wobei Wiederwahl möglich ist. Das Ausscheiden vollzieht sich mit Eintritt der Nachfolger.

(2) Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für diese Zeit bis zur Neuwahl des Vorstandes ein anderes Vereinsmitglied in das freigewordene Vorstandsamt.

(3) Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Rechnungsprüfer aus. Dies geschieht beim ersten Mal durch Los bzw. freiwilligen Rücktritt, wobei Wiederwahl möglich ist. Das Ausscheiden vollzieht sich mit Eintritt des Nachfolgers.

§ 11
Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach den gesetzlichen Bestimmungen, nach der Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(2) Der Verein wird bei der Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

(3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter muss ihn innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 12
Niederschriften

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 13
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14
Finanzierung des Vereins

(1) Die zur Erreichung der Vereinszwecke benötigten Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen aufgebracht.

(2) Die Mitgliedsbeiträge, die gemäß § 8 (2) g von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden, sind bis zum 31. März des Geschäftsjahres fällig.

§ 15
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.03.2026 verabschiedet. Sie ändert die am 10.12.2006 (Gründungsversammlung) verabschiedete Satzung. Die geänderte Satzung tritt mit Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft. Bis zur Eintragung gelten die bisherigen Regelungen.